

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Bewilligung von Bedarfszuweisungen zum Stand 30. Juni 2026

Nach § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes können Gemeinden und Landkreise in außergewöhnlichen Lagen oder bei besonderen Aufgaben im Einzelfall Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten. Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind unter anderem bestimmt für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53a der Thüringer Kommunalordnung).

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/2844** vom 1. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2026 beantwortet:

1. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe im ersten Halbjahr 2026 Bedarfszuweisungen?

Antwort:

Die in Anlage 1, Tabelle 1 genannten Gemeinden erhielten im ersten Halbjahr für das Jahr 2026 Bedarfszuweisungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG).

Landkreise hatten für diesen Zeitraum keine Bedarfszuweisungen beantragt.

2. Wann wurden durch die entsprechenden Gemeinden und Landkreise in welcher Form die im jeweiligen Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025 umgesetzt (bitte nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflühren)?

Antwort:

In Anlage 2 sind die durch die Bedarfszuweisungen in den empfangenden Gemeinden im Jahr 2025 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt.

3. Mit welcher Begründung wurden welche im Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025 gegebenenfalls nicht umgesetzt?
4. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Landesregierung wann zur Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen ergriffen (bitte nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflühren)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 116 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gemeinsam mit der haushaltssicherungspflichtigen Kommune im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung den Konsolidierungsbetrag zu identifizieren und auf die Gemeinde dahin gehend einzuwirken, dass dieser zum Ende des Konsolidierungszeitraums erbracht ist und die Kommune wieder über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügt.

Einzelne hierfür notwendige Maßnahmen können dabei von der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zwar vorgeschlagen werden, deren Umsetzung obliegt aber im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der Gemeinde.

Ob die Zielerreichung letztlich durch eine Reduktion einzelner Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen oder Auszahlungen erfolgt und/oder durch eine Erhöhung einzelner Einnahmen beziehungsweise Erträge oder Einzahlungen, ist Angelegenheit der Kommune (§ 53a ThürKO beziehungsweise § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik in Verbindung mit Buchstabe B, Nr. 1 Abs. 3 und 4 Verwaltungsvorschrift-Haushaltssicherung).

Die Stadt Hirschberg und die Gemeinden Golmsdorf und Cursdorf haben die in den Haushaltssicherungskonzepten beziehungsweise deren Fortschreibungen enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt (Anlage 2).

Der als Anlage 3 beigefügten Übersicht sind die durch die Stadt Dornburg-Camburg im Jahr 2025 noch nicht umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen sowie die rechtsaufsichtlich getroffenen Maßnahmen zu entnehmen.

5. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe im ersten Halbjahr 2026 für welchen Zweck Überbrückungshilfen? Inwieweit handelte es sich dabei um rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Überbrückungshilfen? Wann sollte die Rückzahlung erfolgen und wurde dies realisiert?

Antwort:

Überbrückungshilfen werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG rückzahlbar gewährt.

Die Gewährung der Überbrückungshilfen erfolgt zur Sicherstellung der Liquidität. Sie stellen insofern Kassenverstärkungsmittel dar.

Die Angaben sind der beigefügten Anlage 1, Tabelle 2 zu entnehmen.

Eine Rückzahlung ist ab dem Jahr 2027 vorgesehen.

6. In welchen Fällen wurde mit welcher Begründung die rückzahlbare Überbrückungshilfe in eine nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe gewandelt?

Antwort:

Die in Frage 5 aufgeführte rückzahlbare Überbrückungshilfe wurde nicht in eine nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe gewandelt.

Wolf
Ministerin

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.